

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr

(Krankheitskosten-Zuschusssatzung vom 18. November 2021)

Hinweis:

In der Krankheitskosten-Zuschusssatzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter (m / w / d).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Landesbeamtengesetz hat der Gemeinderat am 18. November 2021 folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die feuerwehrtechnischen Beamten mit Einsatzdienst beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Giengen macht von der ihr nach § 79 Abs. 4 Landesbeamtengesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den feuerwehrtechnischen Beamten mit Einsatzdienst anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird mit Rückwirkung ab dem 1. November 2021 wie folgt festgesetzt:

(1) Der monatliche zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nachfolgender Formel berechnet:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für Beamte der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 nachfolgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen für Dritte, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

- (2) Der Zuschuss beträgt mindestens 75,00 EUR monatlich.
- (3) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (4) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 Landesbesoldungsgesetz (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die
- a) nur wegen der Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz keine Feuerwehrezulage erhalten oder
 - b) Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung erhält.
- (5) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamten durch eine der Stadt Giengen jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres, nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 EUR. Sofern der Nachweis bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend.
- (6) Legt der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75,00 EUR monatlich.
- (7) Entsteht der Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 1. Januar, ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 EUR. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamten den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 EUR.
- (8) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (9) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmals nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Giengen an der Brenz, 19. November 2021

gez.

Henle
Oberbürgermeister